

Neue LAGA-Mitteilung 27

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat auf ihrer Homepage eine aktualisierte Fassung der LAGA-Mitteilung 27 mit Stand 16.12.2024 veröffentlicht (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>). Diese „Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen“, kurz „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“, versteht sich als sach- und fachkundige Erläuterung der diesbezüglichen Vorschriften.

Die Überarbeitung der früheren M27 von 2009 beschränkt sich auf redaktionelle Änderungen und Ergänzungen infolge von Vollzugserfahrungen, vor allem im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV). Dabei wurden auch die seit 2009 erfolgten Rechtsänderungen berücksichtigt, insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012,¹ die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013,² die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02.12.2016³ und das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020.⁴ Die bisherigen Verweise auf das frühere KrW-/AbfG und auf andere „veraltete“ Rechtsnormen wurden aktualisiert. In jedem Fall sind aber die ursprünglichen Randnummern erhalten geblieben. Teilweise wurden auf das frühere Papierverfahren oder auf frühere Übergangsregelungen bezogene Textstellen gestrichen, was bei den jeweiligen Randnummern mit dem Wort „weggefallen“ verdeutlicht wurde. Zum Teil gibt es auch textliche Ergänzungen in neuen Randnummern, die jeweils mit kleinen Buchstaben gekennzeichnet sind (z.B. Randnummer 25a). Soweit bisher innerhalb derselben Randnummer mehrere Absätze vorhanden waren, wurden diese mit neuen Randnummern versehen (z.B. wurde die Randnummer 163 in die neuen Randnummern 163 und 163a aufgeteilt). Außerdem wurden Formatierungen und Abkürzungen vereinheitlicht (z.B. „RN“ statt „Randnr.“, „Rdnr.“, „Rdnrn.“ und „Randnrn.“).

Teil I der Vollzugshilfe beschreibt nach einer Einleitung weiterhin in einem „Allgemeinen Teil“ die Grundstrukturen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften zur Nachweis- und Registerführung, einschließlich der in Teil IV nochmals genauer betrachteten Regelungen in speziellen Vorschriften wie dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), dem Verpackungsgesetz (VerpackG), dem Batteriegesetz (BattG) bzw. künftig dem Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG), der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV), der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Dabei stellt Randnummer 2 klar, dass die Ausführungen in der Vollzugshilfe für die Führung von Nachweisen und Registern über nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen gemäß den §§ 4 und 5 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV) entsprechend gelten. Teil II erläutert die Vorschriften des KrWG zur Führung von Registern und Nachweisen (§§ 26, 26a, 49, 50, 51, 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12) und Teil III betrifft die einzelnen Regelungen der NachwV.

Während die bisherige M27 vier Anhänge hatte, gibt es jetzt fünf. Anhang A enthält wie bisher Ausfüllanleitungen für die Nachweisdokumente, wobei diese nicht mehr auf die früheren Papier-Formulare, sondern auf das eANV bezogen sind. In Anhang B ist weiterhin das Ergänzende Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung (EGF) wiedergegeben; die dort bisher enthaltenen spezifischen Ausfüllanleitungen sind nunmehr in Anhang A zu finden. Anhang C enthält eine vollständig überarbeitete Fassung der sog. Matrix zur Änderung von Entsorgungsnachweisen, die jetzt auch die Änderung von behördlichen Stammdaten, d.h. von Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- und Maklernummern, mit einbezieht. Einleitend wird allerdings darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde im Einzelfall eine von der Matrix abweichende Entscheidung treffen kann. Anhang D, der bisher die – im eANV aufgrund des automatisierten Nachrichtenverkehrs nicht mehr relevanten – Anschriften der sog. Knotenstellen der Länder betraf, enthält jetzt einen vom Abfalltechnikausschuss (ATA) der LAGA im Jahr 2017 empfohlenen Musterbescheid

¹ BGBl. I S. 212.

² BGBl. I S. 4043.

³ BGBl. I 2770.

⁴ BGBl. I S. 2232.

für behördliche Freistellungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26a KrWG. Und Anhang E enthält eine von der LAGA beschlossene Liste zur Registerführung gemäß § 24 Abs. 8 NachwV.

Inhaltlich gab es im Wesentlichen die folgenden Konkretisierungen:

a. Freiwillige Rücknahme

Randnummer 15 legt – wie bisher – fest, dass sich ein Freistellungsbescheid nach den jetzt gültigen Regelungen in § 26a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG nur auf solche gefährlichen Abfälle beziehen kann, die aus Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller/Vertreiber als Antragsteller auch tatsächlich selbst hergestellt oder vertrieben worden sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die zurückzunehmenden Abfälle zu wesentlichen Anteilen aus gebrauchten Erzeugnissen des Herstellers oder Vertreibers bestehen. Diesbezüglich wird nunmehr konkretisiert, dass Verunreinigungen oder andere Stoffe bzw. Materialien nur in untergeordnetem Umfang enthalten sein dürfen. Andernfalls können die Abfälle nicht mehr dem Hersteller/Vertreiber der ursprünglichen Erzeugnisse zugerechnet werden. Ein Beispiel ist die „Rücknahme“ von mit Farben, Lacken oder Holzschutzmitteln behandelten Holzfenstern durch den Hersteller der Fenstergriffe. Weitere Beispiele sind Phosphatier-, Brünier- oder Galvanikschlämme, welche als Abfälle bei chemischen Oberflächenbearbeitungsprozessen anfallen. Diese Schlämme unterscheiden sich in der Zusammensetzung wesentlich von den ursprünglich im Produktionsprozess eingesetzten Erzeugnissen, wie z.B. Säuren oder Laugen, und sind deshalb diesen Erzeugnissen nicht zuzurechnen.

Randnummer 20 betrifft eine Nebenbestimmung im Freistellungsbescheid, wonach vom Nachweisverfahren freigestellte Hersteller bzw. Vertreiber in bestimmten Zeitabständen den Knotenstellen der betroffenen Bundesländer mitzuteilen haben, welche Abfallarten und Mengen in den jeweiligen Ländern eingesammelt wurden. Diese Mitteilung soll nunmehr im Regelfall elektronisch unter Nutzung des von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der LAG GADSYS betriebenen Online-Dienstes eMMV⁵ gemacht werden. Die neue Randnummer 25a stellt in diesem Zusammenhang klar, dass der Freistellungsbescheid von der erlassenden Behörde an alle Bundesländer, in denen die freiwillige Rücknahme stattfindet, sowie an die IKA übersandt werden muss, weil er die Grundlage für die jährliche (elektronische) Mengenmeldung an die von der Rücknahme betroffenen Bundesländer darstellt.

Randnummer 22 verweist für Freistellungen gemäß § 26a KrWG auf den Musterbescheid nach Anhang D, der durch die zuständige Behörde genutzt werden sollte und der an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann (z.B. Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten bei der Rechtsbehelfsbelehrung: obligatorisches oder fakultatives Widerspruchsverfahren). Soweit der Antragsteller zugleich nach § 26a Abs. 2 Satz 2 KrWG eine Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung beantragt, ist der Bescheid entsprechend zu ergänzen.

Randnummer 24 stellt klar, dass eine Rücknahme nach dem Freistellungsbescheid bereits mit der Annahme der Abfälle im Zwischenlager als abgeschlossen und für den weiteren Weg aus dem Zwischenlager die Pflicht zur Nachweisführung gelten kann (so auch der Musterbescheid in Anhang D). Zur Begründung heißt es, dass bei einer Befreiung von der Nachweispflicht über das Zwischenlager hinaus im Regelfall eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gefährlichen Abfälle nicht mehr gegeben sei, was nicht mit dem Europarecht vereinbar wäre (siehe Art. 17 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG). In Zwischenlagern würden grundsätzlich Abfälle desselben Abfallschlüssels zu logistisch sinnvollen Transporteinheiten zusammengestellt, d.h. die im Rahmen einer Rücknahme angenommenen gefährlichen Abfälle würden mit gleichartigen gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gelagert, bereitgestellt und sodann auf der Grundlage eines Begleitscheins abtransportiert. Wären dabei die zurückgenommenen Teilmengen über das Zwischenlager hinaus von der Nachweisführung freigestellt, würde dies für den Betreiber zu praktischen Problemen bei der Output-Dokumentation führen. Hinzu komme, dass sich die Rücknahmen verschiedener Hersteller/Vertreiber auf ein und dasselbe Zwischenlager beziehen könnten. Auch unter diesem Aspekt sei bei einer Nachweisfreistellung über das Zwischenlager hinaus die Transparenz der Abfallströme nicht mehr gewährleistet. Und nicht zuletzt werde mit der Be-

⁵ Elektronisches Mengenmeldungsverfahren, siehe www.gadsys.de.

schränkung der Freistellung auf den Zwischenlager-Input für den Hersteller/Vertreiber ein zusätzlicher Aufwand im Rahmen der jährlichen Mengenmeldungen vermieden, weil diese nur für den Input jedes Zwischenlagers (dorthin zurückgenommene Abfallmengen, getrennt nach Abfallarten und Bundesländern) und nicht zusätzlich auch noch für alle Outputwege der einzelnen Zwischenlager abgegeben werden müssten. Die Freistellung von der Nachweispflicht ergehe im Übrigen unter Widerrufsvorbehalt und könne geändert oder mit weiteren Auflagen versehen werden. Ein Widerruf sei insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 26a Abs. 2 Satz 1 KrWG nicht mehr gegeben seien bzw. nicht mehr vorliegen würden.

b. Nachweisführung

Randnummer 75 stellt nunmehr klar, dass der Betreiber eines Umschlagplatzes, d.h. eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zur Umladung von Abfällen zwischen verschiedenen Abfallbeförderungsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit dem eigentlichen Abfallbeförderungsvorgang, kein Entsorger im Sinne der NachwV ist. Als kurzfristige Lagerung gilt dabei eine vorübergehende Lagerung für wenige Tage (z.B. 3 Werktage). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem einfachen Abstellen des Fahrzeugs über Nacht oder über ein Wochenende, ohne dass die Abfälle vom Fahrzeug abgeladen werden, wofür keine Eintragung in den Begleitschein erforderlich ist, und einer Transportunterbrechung mit einem Abladen der Abfälle, die im Begleitschein als kurzfristige Lagerung/Umschlag zu vermerken ist. Während derartige Erklärungen des Betreibers eines Umschlagsplatzes auf das Begleitscheinverfahren beschränkt sind (§ 11 Abs. 2 Satz 4 NachwV), erfolgt die Nachweisführung im Falle einer über die kurzfristige Lagerung hinausgehenden Lagerung, also bei einer herkömmlichen (Zwischen)Lagerung, zweistufig, d.h. für den Input und Output des (Zwischen)Lagers sind jeweils gesonderte (Sammel)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Randnummer 81 beschreibt die Übernahmescheinführung bei Kleinmengenerzeugern im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 NachwV. Erfolgt die Entsorgung der Kleinmengen im Rahmen einer Sammelentsorgung (Holsystem), ist nach § 12 NachwV ein Übernahmeschein zu führen. Transportiert der Abfallerzeuger seine Abfälle eigenständig zur Entsorgungsanlage (Bringsystem), ist der Verbleib der Abfälle gemäß § 16 NachwV ebenfalls durch Übernahmeschein zu belegen, wobei § 12 entsprechend Anwendung findet. Dabei betrifft § 16 ausschließlich den Fall, dass ein Kleinmengenerzeuger seine nachweispflichtigen Abfälle selbst zum Entsorger befördert und die Kleinmengen beim Entsorger unmittelbar abgeliefert. Beauftragt hingegen der Kleinmengenerzeuger einen Gewerbebetrieb (z.B. Containerdienst) mit dem Transport der Abfälle, liegt ein Fall der Sammelentsorgung vor, für den Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine zu führen sind. Dies wird auch in Randnummer 259 nochmals hervorgehoben.

Randnummer 123a stellt klar, dass eine Bevollmächtigung nach § 3 Abs. 4 NachwV im Regelfall die Signatur der Verantwortlichen Erklärung (VE) einschließt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei einer Bevollmächtigung eine zusätzliche Signatur des Abfallerzeugers verlangen. Randnummer 125 verweist in Bezug auf die Vollmacht auf das EGF nach Anhang B, das auch die Möglichkeit zur Beauftragung zum Rechnungsempfang beinhaltet. Für das EGF ist in der eANV-Datenschnittstelle ein eigener Nachrichtentyp definiert worden (siehe auch Randnummer 294). Das ausgefüllte und unterschriebene EGF kann alternativ im pdf-Format als Dateianhang der elektronischen Nachweiserklärung beigefügt werden.

Randnummer 183 betrifft das privilegierte Verfahren nach § 7 NachwV. Hiernach kann bei Entsorgungsfachbetrieben davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Regelung in § 28 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) die Zertifikate den zuständigen Behörden bereits vorliegen. Bei EMAS-Betrieben muss hingegen die Eintragung in das EMAS-Register gesondert mitgeteilt werden. Hier ist außerdem sicherzustellen, dass auch die notwendigen weiteren Unterlagen wie die Umwelterklärung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Privilegierung übersandt werden. Nach Randnummer 189 kann die zuständige Behörde die Vorlage der Umwelterklärung anordnen, wenn sie ihr nicht vorliegt.

Randnummer 203 stellt klar, dass die Geltungsdauer und damit auch die rechtliche Nutzbarkeit eines Entsorgungsnachweises im privilegierten Verfahren nach § 7 Abs. 4 Satz 3 NachwV mit dem im Formblatt „Annahmeerklärung (AE)“ unter Nummer 4 angegebenen Datum der Annahmeerklärung (AE) des Abfallentsorgers beginnt. Im eANV muss dieses Datum nicht zwingend mit dem Datum der elektronischen Signatur durch den Abfallentsorger übereinstimmen. Eine kürzere Geltungsdauer kann nach § 7 Abs. 4 Satz 4 von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde angeordnet werden. Zu unterscheiden von der Geltungsdauer ist der Zeitraum, in dem der Entsorgungsnachweis tatsächlich genutzt werden soll. Dafür ist die vom Abfallerzeuger in Nummer 5 der Verantwortlichen Erklärung und vom Abfallentsorger in Nummer 3 der Annahmeerklärung jeweils genannte „Laufzeit“ maßgeblich. Damit geben beide an, in welchem Zeitraum sie auf der Grundlage des Entsorgungsnachweises Abfälle zur Entsorgung abgeben bzw. annehmen wollen. Falls die vom Abfallentsorger angegebene Laufzeit erst nach dem Datum der Annahmeerklärung beginnt, ist der Abfallentsorger erst ab diesem Zeitpunkt annahmefähig. Endet die vom Abfallentsorger angegebene Laufzeit vor Ablauf der fünf Jahre ab dem Datum der Annahmeerklärung, ist der Abfallentsorger ab diesem Zeitpunkt nicht mehr annahmefähig. Obgleich die NachwV bei der Geltungsdauer des Entsorgungsnachweises nicht auf die Annahmefähigkeit des Abfallentsorgers, sondern auf das Datum der Annahmeerklärung abstellt (§ 7 Abs. 4 Satz 3), kann die zuständige Behörde aus Praktikabilitätsgründen die Geltungsdauer am Laufzeitfeld der Annahmeerklärung bemessen. Insbesondere kann hier seitens der Entsorgerbehörde eine Vordatierung der Laufzeitvorgaben in der Annahmeerklärung bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten ab dem Datum der Signatur der Annahmeerklärung als zulässig erachtet werden, um zu gewährleisten, dass bei einer Stellung von Folgenachweisen keine Überschneidung der Nachweislaufzeiten mit dem auslaufenden Vorgängernachweis erfolgt und insofern eine maximale Geltungsdauer der Nachweiseklärungen von längstens fünf Jahren auch praktisch ermöglicht wird.

Randnummer 234 stellt klar, dass der Begleitschein nicht – wie die Überschrift von Abschnitt 2 der NachwV vermuten lässt – dem „Nachweis der durchgeführten Entsorgung“ dient, sondern dem Nachweis, dass die nachweispflichtigen Abfälle dem Beförderer und von diesem an den Entsorger übergeben wurden. Der Entsorger bescheinigt mit seiner Signatur nicht die Entsorgung, sondern die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Um seiner Verantwortung nach § 22 KrWG gerecht zu werden, kann der Abfallerzeuger zusätzlich Berichtspflichten mit dem Entsorger über die Durchführung der tatsächlichen Entsorgung vereinbaren.

Randnummer 236 beschreibt die Dokumentation eines Befördererwechsels: Nach § 19 Abs. 4 Satz 1 NachwV ist im eANV abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 NachwV bei einem Wechsel des Abfallbeförderers die Übergabe der Abfälle mit dem elektronischen Begleitschein zu bescheinigen. Der übergebende Beförderer (ggf. auch ein Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis) übermittelt dazu den von ihm bereits ergänzten und signierten Begleitschein so wie er im Falle der Übergabe der Abfälle an den Entsorger zu übermitteln wäre, an den übernehmenden Beförderer. Dieser füllt den ihm zugegangenen Begleitschein entsprechend den hierzu im Formblatt Begleitschein vorgesehenen weiteren Angaben für „weitere an der Beförderung beteiligte Firmen“ aus, signiert und übermittelt den Begleitschein an den übergebenden Beförderer sowie an den Entsorger, der ihn nach Eintragung und Signierung weiterer Angaben nur an den übernehmenden bzw. letzten Beförderer übermittelt.

Randnummer 240 betrifft die Begleitscheinführung. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NachwV sind die elektronischen Begleitscheine vom Abfallerzeuger und Beförderer spätestens bei Übergabe bzw. Übernahme und vom Entsorger unverzüglich nach Annahme der Abfälle auszufüllen und zu signieren. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich. Soweit der Entsorger die Annahme der Abfälle verweigert, hat er Angaben hierzu in dem dafür vorgesehenen Ankreuzfeld sowie im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins zu machen und den Begleitschein zu signieren. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Anlieferung des Abfalls noch keine abschließende Entscheidung über die Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung getroffen wird, z.B. weil noch das Ergebnis einer Identifikationsanalyse abgewartet werden muss. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Anlieferung des Abfalls als Zeitpunkt der (vorläufigen) Annahme, so dass

unverzüglich danach der Begleitschein zu signieren ist. Eine spätere (endgültige) Annahmeverweigerung ist dann durch Änderung des Begleitscheins mit einem Ergänzungslayer zu dokumentieren (vgl. auch § 11 Abs. 6 NachwV).

Die Randnummern 245a bis 245d betreffen die im Jahr 2014 eingeführte Regelung des § 11 Abs. 6 NachwV, wonach derjenige, der einen elektronischen Begleitschein nachträglich mit einem Ergänzungslayer ändert oder ergänzt, diesen den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten und den zuständigen Behörden zu übermitteln hat. Dies ist notwendig, weil das Begleitscheinverfahren mehrpolig ausgestaltet ist.

Die Randnummern 262a und 262b erläutern die ebenfalls 2014 aufgenommenen Vorschriften der §§ 16a und 16b NachwV zur Belegführung und -mitführung bei gefährlichen, aber ausnahmsweise nicht nachweispflichtigen Abfällen.

Die Randnummern 289 bis 296 sowie 323a bis 337 wurden grundlegend überarbeitet. Sie betreffen Einzelheiten zum eANV gemäß den §§ 17 ff. NachwV wie die standardisierten Schnittstellen (294 bis 295o), Empfangszugänge (296) und die bundesweite Koordinierung des eANV durch die Länder (323a bis 337).

Randnummer 305 bezieht sich auf die in § 18 Abs. 2 Satz 1 NachwV geregelte Pflicht zur Mitführung und Vorlage von bestimmten Angaben während der Abfallbeförderung und stellt klar, dass bei elektronischer Mitführung entsprechende Einrichtungen an Bord des jeweiligen Beförderungsmittels vorhanden sein müssen, welche ggf. den Kontrollbehörden eine sofortige und sichere Einsicht in elektronisch geführte Angaben ermöglichen (z.B. Notebook, Tablet). Nicht ausreichend sind das Mitführen und die Vorlage eines Datenträgers, auf dem die Angaben gespeichert sind (z.B. USB-Stick).

Randnummer 319a erläutert die seit 2014 in § 19 Abs. 4 NachwV für das eANV geregelten drei Abweichungen gegenüber dem früheren Papierverfahren.

Randnummer 342 stellt zu § 22 NachwV klar, dass eine Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen zu erfolgen hat, wenn eine Störung des Kommunikationssystems vorliegt. Der Begriff „Kommunikationssystem“ umfasst danach alle für die Teilnahme eines zur Nachweisführung verpflichteten Betriebs am elektronischen Verfahren notwendigen Hard- und Softwarekomponenten sowie Kommunikationseinrichtungen. Es ist hierbei unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die einzelne Komponente liegt. Eine Störung setzt voraus, dass ein grundsätzlich funktionsfähiges System mit ausreichendem Funktionsumfang beim Nachweispflichtigen existiert. Maßgeblich für das Vorliegen einer Störung ist, ob die elektronische Nachweisführung im konkreten Einzelfall nicht mehr möglich ist. Unerheblich sind die Ursache und der Umfang der Störung. Es spielt daher keine Rolle, ob z.B. der Empfangszugang eines Nachweispflichtigen oder aber Funktionen der virtuellen Poststelle (vgl. Randnummer 326) ausfallen. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob das System vollständig oder nur teilweise ausfällt, sofern nur darauf, ob in Folge die elektronische Nachweisführung nicht mehr uneingeschränkt möglich ist. Randnummer 343 stellt klar, dass fehlender Wille keine Störung im Sinne des § 22 Abs. 1 NachwV ist.

Randnummer 345a bezieht sich auf § 22 Abs. 4 NachwV und erläutert, dass nach Behebung der Störung alle mit Hilfe von Formblättern oder Quittungsbelegen geführten Dokumente von den Nachweispflichtigen noch einmal unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abläufe elektronisch zu führen und zu übermitteln sind. Tritt die Störung auf, nachdem ein Dokument bereits elektronisch erstellt ist, braucht nicht zwingend ein neues elektronisches Dokument erstellt zu werden. Nach Behebung der Störung kann die bereits existierende Datei mit dem bzw. den Dokumenten von den nachfolgenden Beteiligten weiterbearbeitet werden.

Die Randnummern 346 bis 347b konkretisieren die Störungsmeldung nach § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV. Danach hat der Nachweispflichtige, der eine Einschränkung der elektronischen Nachweisführung feststellt, diese unverzüglich den anderen Beteiligten (Nachweispflichtige und Behörden) mit bestimmten Angaben zu melden, soweit die Einschränkung nicht innerhalb einer ange-

messenen Frist behebbar ist, d.h. nicht so schnell, dass eine Beeinträchtigung der Nachweisführung ausgeschlossen ist. Eine solche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn die Störung dazu führt, dass die elektronischen Dokumente den nächsten Beteiligten nicht fristgerecht erreichen. Störungen der Virtuellen Poststelle sind den zuständigen Behörden nicht zu melden, da alle Beteiligten hierüber auf der Homepage www.gadsys.de informiert werden. Für die im Rahmen der Meldepflicht zu beantwortende Frage, welche Frist zur Behebung der Störung bzw. für den Wegfall der sonstigen Gründe angemessen ist, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sind danach innerhalb der Frist, die zur Behebung der Einschränkung benötigt wird, keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Nachweisführung zu erwarten, wird diese Frist in der Regel noch angemessen sein.

c. Registerführung

Randnummer 31 enthält eine geänderte Übersicht zur Registerführung und stellt klar, dass Entsorger gemäß § 49 Abs. 2 KrWG auch für die nicht gefährlichen Abfälle, die bei der Lagerung und/oder Behandlung als Output anfallen, Register zu führen haben. Dies gilt auch für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die beim Entsorger aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus sonstigen Verwertungsverfahren als Output anfallen. Daran anknüpfend verwenden die Randnummern 391 bis 394 in Bezug auf § 24 Abs. 5 NachwV den Begriff „Abfall-Output-Register“ und grenzen damit dieses Entsorger-Register von dem seit 2020 in § 24 Abs. 8 NachwV geregelten „Produkt-Output-Register“ des Entsorgers ab. Die Randnummern 399a bis 399c regeln Einzelheiten zum „Produkt-Output-Register“ und verweisen für eine standardisierte Eintragung der Art der Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe auf die Liste nach Anhang E.

Randnummer 379 betrifft die Unterschrift von Registerangaben. Soweit das Register mit den erforderlichen Angaben in Tabellenform geführt wird, kann die zuständige Behörde gemäß § 26 Abs. 1 NachwV eine pauschale Unterschrift (z.B. je Seite) zulassen, wenn dadurch der mit der Registerführung verfolgte Überwachungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Randnummer 390a bezieht sich auf die im Jahr 2014 aufgenommene Regelung des § 24 Abs. 4 Satz 5 NachwV, wonach mit behördlicher Zustimmung bei Entsorger-Registern eine abweichende Sortierreihenfolge gewählt werden kann. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, weil viele Entsorger ihre Belege über nicht gefährliche Abfälle nicht getrennt nach Abfallarten, sondern beispielsweise alphabetisch nach Kunden sortiert ablegen. Dabei gilt die Regelung nur dann, wenn für die geforderten Angaben Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine genutzt werden.

Randnummer 409 konkretisiert die Pflicht des Einsammlers nach § 25 Abs. 3 NachwV, sein Register auch hinsichtlich der in Papierform erstellen Übernahmescheine elektronisch zu führen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Einsammler die Daten des Papier-Übernahmescheins elektronisch entsprechend den Vorgaben der §§ 17 ff. NachwV im XML-Format einschließlich der Angaben des Erzeugers zu erfassen und in sein Register einzustellen hat. In der Praxis legt er dazu in seinem eANV-System bereits bei der Disposition der Sammeltour einen neuen XML-Übernahmeschein an, erfasst dort – soweit möglich – die geforderten Angaben und druckt anschließend den Übernahmeschein zweifach in Formularform aus. Beide Ausdrücke werden bei Abholung der Abfälle vom Fahrer und vom Abfallerzeuger unterschrieben. Einen Ausdruck erhält der Abfallerzeuger, den anderen der Einsammler. Die zuvor erfassten Daten werden später in dem im eANV-System des Einsammlers gespeicherten Übernahmeschein ergänzt (z.B. Gewicht). Dies hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Papier-Übernahmescheinausfertigung zu geschehen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NachwV). Dabei stellt der in Papierform vorliegende Übernahmeschein mit den darauf befindlichen Unterschriften das Original-Dokument dar, weshalb er vom Einsammler zusätzlich aufbewahrt werden muss. Damit ist sein Register in einer Art Hybridverfahren teils in Papierform (Originalbelege) und teils in Form strukturierter Nachrichten (Angaben im XML-Übernahmeschein) zu führen. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass der Einsammler die Richtigkeit und Vollständigkeit der im elektronischen Register erfassten Angaben aus dem Papier-Übernahmeschein durch eine qualifizierte elektronische Signatur des XML-Übernahme-

scheins bestätigt. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Einsammlers, bei einer Registeranforderung der zuständigen Behörde den Registerauszug mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV).

Die Randnummern 409a bis 409d erörtern die seit 2014 in § 25a NachwV geregelte Registerführung durch Händler und Makler.

d. Sonstiges

Randnummer 413 weist darauf hin, dass ein gemäß § 26 Abs. 1 NachwV gestellter Antrag auf Befreiung von Nachweis- oder Registerpflichten auch elektronisch über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der LAG GADSYS betriebenen Onlinedienst eNuR⁶ gestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wird in den Randnummern 414 f. weiterhin klargestellt, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht und eine Befreiung deshalb nur dort in Betracht kommt, wo sie sich aus Sicht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als geboten erweist.

Randnummer 417 verweist darauf, dass die zuständige Behörde im Befreiungswege nach § 26 Abs. 1 NachwV ausnahmsweise auch die Führung anderweitiger Nachweise vorsehen kann, die für die Überwachungszwecke gleichfalls geeignet, aber für den Pflichtigen weniger aufwendig sind. Hierzu kann die Verpflichtung des Befreiten gehören, der zuständigen Behörde elektronisch unter Nutzung des von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der LAG GADSYS betriebenen Online-Dienstes eMMV⁷ mitzuteilen, welche Mengen unter Nutzung der Befreiung entsorgt worden sind.

Randnummer 421 stellt klar, dass es sich bei § 27 Abs. 2 NachwV um eine Auffangregelung für die Fälle handelt, in denen Nachweise aus für den Verordnungsgeber nicht vorhersehbaren Gründen nicht geführt werden können. In diesen Fällen sind die Nachweise „in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise“ zu führen bzw. zu verwenden. Insoweit hat sich der betroffene Nachweispflichtige mit der für ihn zuständigen Behörde über die Art der Nachweisführung abzustimmen bzw. die Behörde hat eine entsprechende Festlegung auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen.

Randnummer 423 bezeichnet die in § 28 Abs. 1 NachwV genannten Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- und Maklernummern sowie sonstigen Identifikationsnummern (z.B. Bevollmächtigte des Erzeugers) als betriebsbezogene Kennnummern. Erzeuger- und Entsorgernummern sind danach in der Regel standortbezogen zu vergeben. Diese können elektronisch über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der LAG GADSYS betriebenen Onlinedienst eNRV⁸ beantragt werden. Die Erteilung von Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklernummern erfolgt im Rahmen des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens nach den §§ 53 und 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) und zwar bezogen auf den Hauptsitz des Unternehmens. Hinsichtlich der Nummernsystematik, insbesondere hinsichtlich der Identifikationsnummern, wird auf die Informationsschrift „Kennnummern“ der LAG GADSYS verwiesen.⁹

Randnummer 424 betrifft die Kennnummernvergabe im Falle von Änderungen. Stellt ein Betrieb seine Tätigkeit ein, soll danach aufgrund der Notwendigkeit einer eindeutigen Zuordnung von Vorgängen (z.B. Begleitscheinen, Entsorgungsnachweisen, Übernahmescheinen) und elektronischen Empfangszugängen die für ihn erteilte Kennnummer nicht zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen Betrieb erneut vergeben werden. Die Fälle, in denen grundsätzlich die Vergabe einer neuen Kennnummer notwendig ist, sind in der Tabelle des Anhangs C, zweite Spalte, dargestellt.

Randnummer 453 und die neu angefügte Randnummer 454 beschreiben die Nachweispflichten für (Geräte-)Batterien und Akkumulatoren. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Nachweispflichten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BattG (bzw. künftig gemäß der entsprechenden Regelung im BattDG) in Verbindung mit § 50 Abs. 3 KrWG nur für die unmittelbare Rückgabe vom Endverbraucher an den Vertreiber oder an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entfallen. Denn

⁶ Elektronische Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten, siehe www.gadsys.de.

⁷ Elektronisches Mengenmeldeverfahren, siehe www.gadsys.de.

⁸ Elektronisches Nummernvergabeverfahren, vgl. www.gadsys.de.

⁹ <https://gadsys.de/informationsschrift-kennnummern>.

nur insoweit ist die Rücknahme oder Rückgabe dieser Altbatterien durch das Batterierecht verordnet bzw. angeordnet im Sinne von § 50 Abs. 3 Satz 1 KrWG. Die Ausnahme von der Nachweispflicht gilt dabei entsprechend § 50 Abs. 3 KrWG nur „bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe“ und die Rücknahme/Rückgabe ist „spätestens“ mit der Annahme an einer Entsorgungsanlage abgeschlossen. Erfolgt die Rückgabe/Rücknahme in mehreren Schritten (1. Stufe: Endverbraucher – Vertreiber, 2. Stufe: Vertreiber – Hersteller), ist die Rücknahme folglich erst zum Zeitpunkt der Annahme durch den Hersteller oder einen von ihm beauftragten Dritten abgeschlossen. In diesem Fall endet etwa die Rücknahme von Fahrzeugbatterien mit der Annahme der Abfälle an einer vom Hersteller ausgewählten und mit der Entsorgung beauftragten Bleihütte, so dass bis dahin keine Nachweispflichten gelten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Batterierecht die Hersteller und Vertreiber von Batterien grundsätzlich dazu verpflichtet, Altbatterien zurückzunehmen. Die Hersteller müssen Fahrzeugbatterien auch von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die sich an der Sammlung von Fahrzeugbatterien beteiligen, sowie von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge, bei denen Fahrzeugbatterien ausgebaut werden, zurücknehmen. Allerdings sind weder die Vertreiber noch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge verpflichtet, die Fahrzeugbatterien dem Hersteller zu überlassen. Vielmehr können sie Fahrzeugbatterien selbst verwerten oder an Dritte zur Verwertung überlassen. Dies umfasst die Weitergabe der Batterien an Einsammler, die auf eigene Kosten und im eigenen Namen die Fahrzeugbatterien abholen bzw. annehmen und anschließend etwa an Bleihütten zur Verwertung veräußern. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen einer verordneten bzw. gesetzlich angeordneten Rücknahme, so dass auch die darauf bezogene Ausnahme von der Nachweispflicht nicht gelten kann. Vielmehr ist die Einsammlung sowie die anschließende Annahme der Fahrzeugbatterien bei einem Zwischenlager oder einer Verwertungsanlage (z.B. Bleihütte) nur mit entsprechendem (Sammel)-Entsorgungsnachweis und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zulässig.